

# Wider den Mythos des Bankgeheimnisses

Attraktivität des Finanzplatzes liegt in der politischen Stabilität

RENÉ RHINOW

Eigentlich ist es erstaunlich: Politik und Medien streiten um den Schutz oder die Abschaffung des Bankgeheimnisses, doch steht dieses gar nicht infrage! Das Bankgeheimnis schützt die Bankkunden gegenüber der Bank und verpflichtet diese, die ihr anvertrauten Daten geheim zu halten. Die Bank und ihre Angestellten sind also Träger des Bankkundengeheimnisses, nicht der Staat.

Zusätzlich werden die Banken einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstellt, um die Kunden besser zu schützen. Eidgenössische und kantonale Bestimmungen über die Zeugnispflicht (etwa in Zivilprozessen) und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde sind aber nach dem klaren Wortlaut des Bankengesetzes zulässig. So finden sich zahlreiche Auskunftspflichten im Zivilrecht sowie im Zivil-, Straf- und Konkurs- und Pfändungsverfahren. Es ist also am demokratischen Gesetzgeber, unter Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen festzulegen, wann eine solche Auskunftspflicht besteht. Das Bankgeheimnis steht hier nicht entgegen.

Eine besondere Regelung gilt im Steuerrecht. Weil nur der Steuerbetrug, nicht aber die Steuerhinterziehung strafgerichtlich beurteilt wird, besteht auch nur beim Betrug eine Auskunftspflicht. Diese Unterscheidung beruht auf der fragwürdigen Vorstellung, der Unrechtsgehalt sei auch beim kleinsten Steuerbetrug grösser als bei der schweren Hinterziehung. Die eigentliche Frage ist also eine strafrechtliche und betrifft das Bankgeheimnis nur indirekt.

Völlig verfehlt ist es, in dieser Unterscheidung eine tragende Säule des Bankkundengeheimnisses oder gar ein «Fundament der Schweiz» zu erblicken. Auch das Bild des gläsernen Bürgers ist in diesem Zusammenhang absurd. Ist der legitime Schutz der Privatsphäre anderweitig nicht weit mehr bedroht als in diesen Vermögensfällen, etwa angesichts vernetzter Daten im Gesundheitsbereich, im Internet oder wegen der zunehmenden Videoüberwachungen?

Die Diskussion über den Unrechtsgehalt der schweren Steuerhinterziehung stellt eine autonome Angelegenheit der Schweiz dar. Hingegen betrifft die Problematik der Rechts- und Amtshilfe bei Steuerverfahren im Ausland unsere Aussenbeziehungen. Weil andere Staaten,

deren Bürger Vermögen auf Schweizer Banken deponieren, schwere Hinterziehung in der Regel zum Steuerbetrug zählen, konnten und können sie sich nicht mit der schweizerischen Praxis abfinden, nur beim Betrug (nach unserem engeren Verständnis) Auskünfte zu erteilen. Hier sind Lösungen gemeinsam mit anderen Staaten zu finden, die auf einem Ausgleich zwischen dem legitimen Schutz der Privatsphäre und dem ebenso legitimen Interesse an der rechtmässigen Durchsetzung ihres Steuerrechts beruhen. Will die Schweiz (nicht nur der Finanzplatz!) glaubwürdig bleiben, kann nur eine Strategie weiterführen, die den Finanzplatz attraktiv hält, ohne weiterhin zum sicheren Hafen für Steuerflucht zu werden.

Drei Schlussfolgerungen: Das Bankgeheimnis erschöpft sich bei weitem nicht in seiner steuerrechtlichen Dimension. Und die falsche Fokussierung auf ein mythologisiertes Bankgeheimnis hat die Tatsache vernebelt, dass die nachhaltige Attraktivität des schweizerischen Finanzplatzes nicht in einer missbrauchsanfälligen beschränkten Amtshilfe liegt, sondern in der politischen Stabilität und Sicherheit unseres Landes sowie der Beratungs- und Servicequalität unserer Finanzdienstleistungen.

Schliesslich: Zeigt dieses Beispiel nicht deutlich, wie stark die Schweiz von ausländischen Entwicklungen abhängig ist und ihre vitalen Interessen nur in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnerstaaten und dort verfolgen kann, wo – für uns relevante – Entscheide gefällt werden? Erfolgreiche Aussenpolitik hat nichts mit lauter Souveränitätsrhetorik zu tun, sondern muss zunehmend proaktive Mitbestimmung vor Ort sein. Das ist für einen Teil der politischen Landschaft eine Schlussfolgerung, die offenbar nicht sein kann, weil sie nicht sein darf. Richtig ist sie trotzdem.

**Das Bankgeheimnis schützt die Bankkunden gegenüber der Bank und verpflichtet diese, die ihr anvertrauten Daten geheim zu halten**



René Rhinow, bis 2006 Professor für Staats-, Verwaltungs- und öffentliches Wirtschaftsrecht, von 1987 bis 99 Ständerat (FDP/BL), heute Präsident des Roten Kreuzes.